

Reglement für die Verleihung des Robert-Bing-Preises

1. Präambel

Die SAMW verfolgt mit dem Robert Bing Fonds aufgrund der letztwilligen Verfügung des Basler Neurologen Robert Bing vom 25. Oktober 1954 den Zweck, Autoren hervorragender Arbeiten, welche Erkennung, Behandlung und Heilung der Nervenkrankheiten gefördert haben, durch Prämierung aus den Erträgen des Fonds zu weiterer Forschung zu ermutigen.

Dieser Erbanfall wird in der Rechnung und Bilanz der SAMW unter der Bezeichnung «Robert-Bing-Fonds» (Bing-Fonds) ausgeschieden und aufgrund der nachstehenden Verfahrensrichtlinien als unselbstständiges gebundenes Zweckvermögen verwaltet.

Die Vermögensanlage und -verwaltung erfolgt unter der Verantwortung der Kassierin oder des Kassiers der SAMW. Den Grundsätzen der Sicherheit, der Risikoverteilung, der Kaufkraftsicherung des angelegten Kapitals und des nachhaltigen Ertrags ist gleichermassen Beachtung zu schenken.

2. Art der Unterstützung

Der Robert-Bing-Preis wird aus den Erträgen des Bing-Fonds finanziert und im Sinne der Testamentbestimmungen des Stifters gemäss dem nachstehenden Verfahren ausgeschrieben, evaluiert und verliehen.

3. Zusammensetzung der Bing-Kommission

Für die wissenschaftliche Begutachtung und den Vorschlag des/der Robert-Bing-Preisträgers/Preisträgerin, respektive der Preisträger/-innen, ist eine Evaluationskommission («Bing-Kommission») zuständig. Gemäss den SAMW-Statuten werden ihre Mitglieder durch den Vorstand und ihr Vorsitz durch den Senat der SAMW gewählt.

- a) Vorsitz: ein Mitglied des Vorstandes der SAMW
- b) Expertinnen und Experten (bis 10) mit angemessener Vertretung der Disziplinen Neurophysiologie, Neuroanatomie, Neuroimaging, Entwicklungsneurobiologie, Neuropathologie/Neurodegeneration, Neuroimmunologie, Neurorepair, Neurologie, Neurochirurgie
- c) Mitglied ex officio: ein/-e Vertreter/-in des Generalsekretariats der SAMW.

3.1. Amtsdauer

Die Expertinnen und Experten der Bing-Kommission werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Verfahren zur Ausschreibung des Bing-Preises und zur Auswahl des Preisträgers/der Preisträgerin, respektive der Preisträger/-innen

4.1. Der Bing-Preis wird in der Regel alle 2 Jahre öffentlich ausgeschrieben. Das Generalsekretariat der SAMW ist für die Ausschreibung des Preises, für die Behandlung der Gesuche, für die Begleitung der Evaluation, für die Benachrichtigung des Preisträgers/der Preisträgerin, respektive der Preisträger/-innen, und für die Organisation der Preisverleihung im würdigen Rahmen zuständig.

4.2. Kandidatinnen und Kandidaten für den Bing-Preis sollen in der Regel jüngere (bis 45 jährige, Ausnahmen aus familiären Gründen sind möglich) Schweizer Forschende und Ärztinnen/Ärzte sein, «welche als Autoren hervorragender Arbeiten Erkennung, Behandlung und Heilung der Nervenkrankheiten gefördert haben». Durch die Prämierung sollen sie aus den Erträgen zu weiterer Forschung ermutigt werden. Die prämierte Forschung muss von hervorragender Qualität, originell, innovativ und aktuell sein.

4.3. Die Preissumme beträgt 50'000 CHF für einen Preisträger/eine Preisträgerin, respektive je 30'000 CHF, wenn zwei Preisträger/-innen gleichzeitig geehrt werden.

4.4. Nominationen für den Bing-Preis können durch eine dritte Person oder eine akademische Institution erfolgen. Das vollständige Nominationsdossier muss auf Englisch verfasst sein und ist via SAMW-Website mit dem dafür vorgesehenen Formular und zusammen mit allen dort bezeichneten Unterlagen bis zur angegebenen Frist einzureichen. An erster Stelle sollen die Nominationen ein CV und eine 2-seitige Zusammenfassung enthalten, aus welcher die Bedeutung der Forschungsarbeit für die Behandlung und Heilung von Nervenkrankheiten ersichtlich ist, sowie höchstens fünf massgebliche Publikationen der letzten acht Jahre und ein Verzeichnis aller anderen Publikationen.

4.5 Nach Eingang der im Rahmen einer offenen Ausschreibung und bis zum festgelegten Eingabetermin eingereichten Nominationen ernennt der/die Bing-Kommissionsvorsitzende pro Dossier je zwei Rapporteur/Rapporteurinnen, die z. H. der Kommission ihre Stellungnahme schriftlich formulieren. Sofern ein/-e Rapporteur/-in nicht Kommissionsmitglied ist, wird er/sie zur Sitzung der Bing-Kommission mit beratender Stimme eingeladen.

4.6. Mitglieder der Kommission, die beruflich oder privat mit einem Kandidaten oder einer Kandidatin in enger Verbindung stehen, treten in den Ausstand.

4.7. Die Bing-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Den Entscheid über die dem Senat zu unterbreitenden Bing-Preisträger/-innen bedarf einer zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder. Der/die Vertreter/-in des SAMW-Generalsekretariats nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

4.8. Der Senat der SAMW entscheidet auf Vorschlag der Bing-Kommission über den Preisträger/die Preisträgerin, respektive über die Preisträger/-innen.

4.9. Die Kommissionsmitglieder haben zu sämtlichen Angelegenheiten der Bing-Kommission Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Genehmigt vom Senat der SAMW in Bern am 13. Juni 1996; angepasst und genehmigt vom Senat der SAMW in Bern am 3. Juni 1999 und am 2. Juni 2022.